

Die seit Jahren bestehenden billigen Extrazüge von Dresden nach Berlin, beziehentlich weiter nach dem Norden, sowie umgekehrt (20 im Jahre 1888, 16 im Jahre 1889), sowie einige aus Anlaß der Münchener Ausstellungen und des dortigen Turnfestes veranstaltete Regieextrazüge hatten eine zufriedenstellende Frequenz aufzuweisen. Dagegen ist die Betheiligung an den Extrazügen der Unternehmer Geucke und Wagner im Jahre 1889 eine geringere gewesen als in früheren Jahren.

Bei Uebernahme der Strecke Dresden-Elsterwerda sind die außergewöhnlich billigen Fahrpreise für die Omnibuszüge zwischen Dresden-Friedrichstadt und Raundorf und für die Vollzüge zwischen Dresden-Friedrichstadt, Chemnitz und Cosselbaude beibehalten worden.

Die Arbeiterzüge sind während der letzten 2 Jahre wesentlich vermehrt worden. Im Sommer 1889 bestand die Arbeiterzugseinrichtung auf den Strecken: Kötzschenbroda — Dresden-Neustadt, Raundorf bei Dresden — Dresden-Friedrichstadt, Mügeln bei Pirna — Dresden-Alstadt, Pötschappel — Dresden (Kohlenbahnhof), Radeberg — Dresden-Neustadt, Liebertswolkwitz — Leipzig, Gaschwitz — Leipzig (Bayerischer Bahnhof), Annaberg — Chemnitz, Hohenstein-Ernstthal — Nicolaivorstadt-Chemnitz, Mittweida — Chemnitz, Ronneburg — Gera, Brunn — Greiz. Außerdem verkehrten auf den Strecken Radebeul — Radeburg und Klossche — Königsbrück Anschlußextrazüge.

An der Ausgabe von Wochen- und Monatskarten (außer den Billets IV. Classe), sowie an den bisherigen Grundsätzen für Berechnung der Billetpreise ist festgehalten worden.

Vom 1. April 1888 ist eine anderweite Bemessung der Gültigkeitsdauer der Tagesbillets für den Localverkehr dahin eingetreten, daß die Rückfahrt am letzten Tage der Gültigkeitsdauer noch mit einem Zuge angetreten werden kann, welcher fahrplanmäßig spätestens um 12 Uhr Mitternachts von der Bestimmungsstation — bei Fahrtunterbrechung von der Station, auf welcher die Fahrt unterbrochen worden ist — abgeht. Nach Ablauf dieses Tages darf die Rückfahrt nicht mehr unterbrochen werden, ist vielmehr alsdann mit den im unmittelbaren Anschlusse nach der Ausgangsstation führenden Zügen ohne weiteren Aufenthalt zurückzulegen. Als unmittelbarer Anschluß gilt der nächste von der Anschlußstation in der Richtung nach der Ausgangsstation abgehende Zug. Diese Bestimmungen sind auch für die Tages-(Retour-)billets des directen Verkehrs mit fremden Bahnen in Uebung.

Am 1. October 1888 ist ein neuer Tarif für den Sächsischen Local-Personenverkehr herausgegeben worden. Von den hierdurch eingetretenen Aenderungen sind folgende hervorzuheben.

Ein Abonnement zur beliebigen Benutzung auf einer bestimmten Bahnstrecke kann nicht, wie jetzt, nur am 1. oder 16. des Monats, sondern an jedem beliebigen Tage beginnen.

Den Inhabern von Abonnementskarten III. Classe ist bei Benutzung der IV. Classe die frachtfreie Mitführung von Körben, Kiepen und dergleichen im Wagen in dem gleichen Umfang wie den Inhabern gewöhnlicher Fahrkarten IV. Classe gestattet.

Für Reisen zu milden Zwecken, und zwar im Interesse der öffentlichen Krankenpflege, sowie für Badereisen kranker oder mittelloser Personen, werden Fahrpreisermäßigungen gewährt. Diese Ermäßigungen werden nur unter gewissen Bedingungen gewährt und bestehen darin, daß bei Benutzung der III. Wagenklasse aller Züge nur der Militärfahrpreis und bei Benutzung der II. Wagenklasse aller Züge — von Krankenpflegern — nur der Fahrpreis einfacher oder Rückfahrkarten III. Wagenklasse für Personenzug erhoben wird.

Mit den Verwaltungen der Königlich Preussischen und Königlich Bayerischen Staatsbahnen ist vereinbart worden, daß bei Reisen der Angehörigen derjenigen Vereine und Genossenschaften, welche sich statutenmäßig in Ausübung freier Liebesthätigkeit der öffentlichen Krankenpflege widmen, auf diesen Bahnen und andererseits bei Reisen der Ange-